

gehen soll, als daß die Regierung ihr Princip wechselt; — das allein ist constitutionell! Ich muß mich darin ganz der Ansicht meines lieben Nachbarn anschließen. Der bloßen Ceremonie wegen, um das Echo der Regierungsansichten zu sein, dazu sind wir nicht hier; und es ist in der That zu beklagen, wenn durch dieses Wälzen des Steins des Sisyphus unsern Mitbürgern Lasten aufgebürdet werden, von denen das Land keine Früchte sieht. Welche Vortheile wir von der Einführung der öffentlich-mündlichen Rechtspflege zu erwarten haben, theils für die Rechtspflege unmittelbar selbst, theils für die ganze bürgerliche Gesellschaft als unausbleibliche Folge derselben, wie sie eine größere Selbstständigkeit und höhere Würde des Richteramts und Advocatenstandes in sichere Aussicht stellt, wie sie die allein durchgreifende Garantie gegen verfassungswidrige Einwirkung der Regierungsgewalt auf die Rechtspflege, wie sie das allgemeinste und wirksamste Bildungsmittel für die sittliche Erziehung des Volkes ist, — also das pure Gegentheil von dem, wozu sie vom Ministerische aus hat gemacht werden wollen, — wie wir durch sie die tüchtigsten und einsichtsvollsten Männer für die Besorgung der vaterländischen Angelegenheiten finden werden, wie wir dadurch allein jenen ehrenvollen Platz unter den freien Nationen wieder einnehmen können, welchen uns jetzt die in Freiheit und Oeffentlichkeit vorangegangenen Nationen streitig machen: das ist in diesem Saale und außerhalb desselben tausendfältig bewiesen worden. Wenn ich dessenungeachtet die geehrte Kammer bitte, mir noch einige Worte zu gestatten, so geschieht es lediglich in der Absicht, um meine Gesinnungstreue zu documentiren, und weil ich wünsche, daß möglichst aus allen Theilen des geliebten Vaterlandes Stimmen für die Erledigung dieser Lebensfrage des sächsischen Volkes ertönen. Es ist schon gestern von dem geehrten Abgeordneten D. Schaffrath gesagt worden, daß das öffentlich-mündliche Gericht ein urdeutsches Institut sei. Meine Herren! Wir stehen also hier auf dem Boden der Geschichte. Nun, unsere Gegner, welche uns dieses höchste Gut eines freien Volkes streitig machen, sind wohl meistens Anhänger des historischen Rechts, welche bekanntlich einen sehr hohen Werth auf die Berücksichtigung dessen legen, was sie die geschichtliche Unterlage nennen. Ein solcher Freund der geschichtlichen Unterlage bin ich auch. Ich erlaube mir daher noch einen Schritt auf dieses Feld, um darzuthun, daß gerade hier der historische Boden oft zur treulossten Inconsequenz gemißbraucht wird. Denn die Forderung der öffentlich-mündlichen Rechtspflege findet gerade in der Geschichte unsers Volkes die sicherste Stütze. So weit die deutsche Geschichte reicht, kennt sie bis zur Einführung, bis zur gezwungenen Einführung der fremden Rechte nur eine Weise, wie Rechtsfälle verhandelt und entschieden wurden, — das öffentlich-mündliche accusatorische Verfahren und das Mitwirken der Bürger bei der Schuldigerklärung im Criminalproceß. Noch im Jahre 1521 bedurfte es eines Privilegiums des deutschen Kaisers Karl V. für einen Reichsgrafen zum heimlichen Gerichtsverfahren. Ich habe diese alte Urkunde in einem Abdrucke gelesen und bin so frei, Ihnen die Stelle mitzutheilen. Das Privilegium lautet:

„Daß er und sein erben und innhaber der herrschaft Bar ihr gericht mit beschlossener thür halten, und alle übelthetig Leut durch sich selbst oder ihr untergesezt richter urtheilen und richten, und ferner den alten gebrauch und gewohnheit zu halten nit schuldig sein sollen.“ Meine Herren! das war ein Privilegium, wodurch jener Kaiser offenbar die Grenzen seiner Macht überschritt, da er nicht das Recht hatte, dem Volke durch ein Privilegium für einen Reichsgrafen sein wohl erworbenes Recht, „den alten Gebrauch und Gewohnheit“ zu entreißen. Auch über die spätere Fortdauer der öffentlichen volksmäßigen Gerichte in fast allen Ländern Deutschlands, zum Theil bis in's 18. Jahrhundert ist kein Zweifel, und die allgemeine Reichsgesetzgebung der Carolina verlangt auch die Schuldigerklärung durch Volksgenossen oder Schöffen im öffentlich-mündlichen accusatorischen Schlussverfahren. Es kommt gar nicht darauf an, daß wir etwas Neues sagen, und ich maache mir insbesondere das gar nicht an, sondern es kommt nur darauf an, daß das Wahre immer wieder gesagt wird, und es giebt überhaupt Thatsachen, die nicht oft genug wiederholt werden können. Hier ist eine davon. Oeffentlich-mündliche Rechtspflege und Schwurgerichte sind deutsche Institute, ein Ausfluß aus der allgemeinen germanischen Volksfreiheit, und dem Rechte jedes Bürgers, nur auf Urtheil seiner Mitbürger verurtheilt werden zu dürfen. Im vielwissenden Deutschland sollte man allerdings eine so wichtige Thatsache wohl kennen. Doch weiß man es auch wohl, und nur, was das Schlimmste ist, man will es nicht wissen. Insbesondere war es die fanatische Wuth der Ketz- und Hexenproceße, welche die unglückselige Umbildung des deutschen Gerichtes erzwang. Damals, wo in diesen Blutproceßen tausend unschuldige Opfer fielen, und die Criminalgerichte durch Geldstrafen und Güterconfiscationen eine Erwerbsquelle für die Gerichtsherren und ihre dienstbaren Richter wurden, damals mußte der neue geheime inquisitorische Tortur- und Beamtenproceß allerdings auch bei der weltlichen Obrigkeit Anklang finden, und er hat ihn gesunden. Nun frage ich, sollten die deutschen Regierungen noch einen Augenblick säumen, diese unendliche Schuld gegen das biedere deutsche Volk durch vollständige Wiedergewährung und Wiedereinführung des freien öffentlichen vaterländischen Gerichts abzuzahlen? Hoffentlich wird jeden Deutschen die Schaam abhalten, zu sagen, eine solche Entstehung des jetzigen Criminalproceßes habe sich aus dem Volke herausgebildet, er sei das Erzeugniß seiner Sitten und seines Characters. Nein, das deutsche Volk hat keinen Antheil daran, als den der Duldung und Ertragung der schändlichsten Knechtschaft aus jener Zeit, wo die Gewalt zu Gerichte saß. Es ist ein unglückliches Verhängniß, das Deutschland, unserm Vaterlande, so oft anheimgefallen ist. Der civilisirte Theil der Welt erfreut sich der germanischen Freiheit, die allen Staaten das Leben gegeben hat. Doch wir, die Kinder des Hauses, die fremde Fesseln lösten, wir können die eigenen Fesseln nicht lösen. So viel wir säeten, und vor Kurzem noch mit heiligem Blute düngten, wir haben bis jetzt